

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 20/2022

Ausgabetag: 09.09.2022

Inhaltsverzeichnis:

1. Umlegungsverfahren „Varenseller Straße/Kernekampstraße“: Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Teilumlegungsplans Nr. 1 gem. § 71 BauGB
2. Ersatzbestimmung für das durch Mandatsverzicht aus dem Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück ausgeschiedene Ratsmitglied Herrn Ingo Mathieu



Umlegungsverfahren „Varenseller Straße / Kernekampstraße“

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Teilumlegungsplans Nr. 1 gem. § 71 BauGB

Der Teilumlegungsplan Nr. 1 für das Umlegungsgebiet „Varenseller Straße/ Kernekampstraße“, bestehend aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis für die Ordnungsnummern 1, 2, 21, 22, 3, 4, 5, 7, 9, 91, 10, 11, 12, 13, 23, 16, 17, und 19, der durch Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 19.07.2022 aufgestellt wurde, ist am 24.08.2022 für die Grundstücke Gemarkung Wiedenbrück, Flur 9, Flurstücke 312, 313, 691, 1131, 1407 bis 1416, 1552 und 1766, 1767, 1769 bis 1776 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 des Baugesetzbuches der bisherige Rechtszustand durch den im Teilumlegungsplan Nr. 1 vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Der Teilumlegungsplan Nr. 1 kann, insbesondere bis zur Berichtigung des Grundbuchs, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Rheda-Wiedenbrück, dem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Ekkehard Jungemann, Am Holzbach 24, 48231 Warendorf von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Teilumlegungsplanes Nr. 1 für das Umlegungsgebiet „Varenseller Straße/ Kernekampstraße“, kann binnen sechs Wochen seit der Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Rheda-Wiedenbrück, dem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Ekkehard Jungemann, Am Holzbach 24, 48231 Warendorf eingereicht werden (§ 217 BauGB).

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht Detmold, Kammer für Baulandsachen in 32756 Detmold, Paulinenstraße 46.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiterführenden prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 Abs. 3 BauGB).

Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Vertretenen zugerechnet werden.

Rheda-Wiedenbrück, den



Siegel

Christian Erlehoff
Vorsitzender

Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Ekkehard Jungemann, Öffentlich best. Vermessungsingenieur

Am Holzbach 24, 48231 Warendorf

02581 93210

info@jungemann-vermessung.de

Ersatzbestimmung für das durch Mandatsverzicht aus dem Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück ausgeschiedene Ratsmitglied Herrn Ingo Mathieu

Herr Ingo Mathieu hat mit Ablauf des 31. August 2022 auf seinen Sitz im Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück verzichtet. Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412), stelle ich fest, dass als Nachfolger für das durch Mandatsverzicht ausgeschiedene Ratsmitglied, Herrn Ingo Mathieu, nun der in der Reserveliste von move – BÜRGER BEWEGEN RHEDA-WIEDENBRÜCK e. V. gemäß § 16 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes verzeichnete

**Herr
Hermann-Josef Pierenkemper
Adelheidstraße 6
33378 Rheda-Wiedenbrück**

in den Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück nachrückt.

Gegen diese Feststellung können gemäß § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes

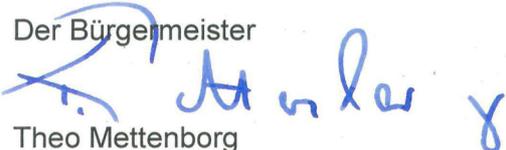
- a) jeder Wahlberechtigte der Stadt,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörden

binnen eines Monats nach Bekanntmachung dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem unterzeichnenden Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Rheda-Wiedenbrück, den 06.09.2022

Der Bürgermeister


Theo Mettenborg
Wahlleiter